

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 18. Dezember 2003

mit Verfahrensvorschriften für gemeinschaftliche Vergleichsprüfungen und -tests mit Saatgut und Vermehrungsmaterial bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen, Gemüsesorten und Reben im Rahmen der Richtlinien 66/401/EWG, 66/402/EWG, 68/193/EWG, 92/33/EWG, 2002/54/EG, 2002/55/EG, 2002/56/EG und 2002/57/EG des Rates für die Jahre 2004 und 2005

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 4836)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2004/11/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 66/401/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 20 Absätze 3, 4 und 5,

gestützt auf die Richtlinie 66/402/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 20 Absätze 3, 4 und 5,

gestützt auf die Richtlinie 68/193/EWG des Rates vom 4. April 1968 über den Verkehr mit vegetativem Vermehrungsgut von Reben ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absätze 3, 4 und 5,

gestützt auf die Richtlinie 92/33/EWG des Rates vom 28. April 1992 über das Inverkehrbringen von Gemüsepflanzgut und Gemüsevermehrungsmaterial mit Ausnahme von Saatgut ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 20 Absätze 4, 5 und 6,

gestützt auf die Richtlinie 2002/54/EG vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Betarübensaatgut ⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 26 Absätze 3, 4 und 5,

gestützt auf die Richtlinie 2002/55/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Gemüsesaatgut ⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 43 Absätze 3, 4 und 5,

gestützt auf die Richtlinie 2002/56/EG vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Pflanzkartoffeln ⁽⁷⁾, insbesondere auf Artikel 20 Absätze 3, 4 und 5,

gestützt auf die Richtlinie 2002/57/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen ⁽⁸⁾, insbesondere auf Artikel 23 Absätze 3, 4 und 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In den Richtlinien 66/401/EWG, 66/402/EWG, 68/193/EWG, 92/33/EWG, 2002/54/EG, 2002/55/EG, 2002/56/EG und 2002/57/EG ist die Festlegung von Verfahrens-

vorschriften für gemeinschaftliche Vergleichsprüfungen und -tests mit Saatgut und Vermehrungsmaterial durch die Kommission vorgesehen.

(2) Ein Aufruf zur Einreichung von Projekten (2003/C 159/08) ⁽⁹⁾ für die Durchführung der genannten Prüfungen und Tests wurde veröffentlicht.

(3) Die Vorschläge wurden gemäß den Auswahl- und Vergabekriterien des oben genannten Aufrufs zur Einreichung von Projekten bewertet. Es gilt daher, die Projekte, die für die Durchführung der Prüfungen und Tests verantwortlichen Stellen und die zuschussfähigen Kosten sowie den Höchstbetrag der Gemeinschaftsbeteiligung festzulegen, der 80 % der zuschussfähigen Gesamtkosten entspricht.

(4) Es empfiehlt sich, die gemeinschaftlichen Vergleichsprüfungen und -tests in den Jahren 2004 und 2005 mit Saatgut und Vermehrungsmaterial durchzuführen, das im Jahre 2003 geerntet wurde. Ferner sind die Einzelheiten dieser Prüfungen und Tests, die zuschussfähigen Kosten sowie der Höchstbetrag der Gemeinschaftsbeteiligung jährlich in einem Abkommen festzulegen, das von einem zugelassenen Vertreter der Kommission und der für die Durchführung der Prüfungen zuständigen Stelle unterzeichnet wird.

(5) Für gemeinschaftliche Vergleichsprüfungen und -tests, die länger als ein Jahr in Anspruch nehmen, sollte vorgesehen werden, dass die Kommission die nach dem ersten Jahr durchzuführenden Teile der Prüfungen und -tests ohne erneute Hinzuziehung des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen genehmigt, sofern die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen.

(6) Es ist sicherzustellen, dass zumindest für bestimmte ausgewählte Pflanzen ausreichend repräsentative Proben für die Prüfungen und Tests vorhanden sind.

⁽¹⁾ ABl. 125 vom 11.7.1966, S. 2298/66. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/61/EG (ABl. L 165 vom 3.7.2003, S. 23).

⁽²⁾ ABl. 125 vom 11.7.1966, S. 2309/66. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/61/EG.

⁽³⁾ ABl. L 93 vom 17.4.1968, S. 15. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/61/EG.

⁽⁴⁾ ABl. L 157 vom 10.6.1992, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/61/EG.

⁽⁵⁾ ABl. L 93 vom 20.7.2002, S. 12. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/61/EG.

⁽⁶⁾ ABl. L 93 vom 20.7.2002, S. 33. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/61/EG.

⁽⁷⁾ ABl. L 93 vom 20.7.2002, S. 60. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/61/EG.

⁽⁸⁾ ABl. L 93 vom 20.7.2002, S. 74. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/61/EG.

⁽⁹⁾ ABl. C 159 vom 8.7.2003, S. 19.

- (7) Damit verlässliche Schlussfolgerungen gezogen werden können, sollten die Mitgliedstaaten, in deren Hoheitsgebiet in der Regel Saatgut der betreffenden Pflanzen vermehrt oder vermarktet wird, an den gemeinschaftlichen Vergleichsprüfungen und -tests teilnehmen.
- (8) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In den Jahren 2004 und 2005 werden gemeinschaftliche Vergleichsprüfungen und -tests mit Saatgut und Vermehrungsmaterial der im Anhang aufgeführten Pflanzen durchgeführt.

Die zuschussfähigen Kosten dieser Prüfungen und Tests für das Jahr 2004 sowie die maximale Gemeinschaftsbeteiligung sind im Anhang festgesetzt.

Die Einzelheiten der Prüfungen und Tests sind im Anhang festgelegt.

Artikel 2

Soweit in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet in der Regel Vermehrungs- und Pflanzmaterial der im Anhang aufgeführten Pflanzen vermehrt oder vermarktet wird, nehmen die Mitgliedstaaten Proben dieses Materials und stellen dies der Kommission zur Verfügung.

Artikel 3

Sofern die erforderlichen Mittel verfügbar sind, kann die Kommission beschließen, die im Anhang vorgesehenen Prüfungen und Tests im Jahr 2005 fortzuführen.

Die maximale Gemeinschaftsbeteiligung, die 80 % der zuschussfähigen Kosten der auf diese Weise verlängerten Prüfungen und Tests entspricht, darf die im Anhang festgesetzten Höchstbeträge nicht überschreiten.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 18. Dezember 2003

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ANHANG

Tests und Versuche für 2004					
Art	Zuständige Stelle	Zu beurteilende Anforderungen	Anzahl Proben	Zuschussfähige Kosten (EUR)	Maximale finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft (entspricht 80 % der zuschussfähigen Kosten) (EUR)
Beta (*)	ENSE Milano (I)	Sortenechtheit und -reinheit (Feld) Äußere Saatgutqualität (Labor)	100	19 000	15 200
	ETSIA Madrid (E)	Sortenechtheit und -reinheit (Feld) Äußere Saatgutqualität (Labor)	100 + 100	47 022	37 618
Gramineae (*)	NIAB Cambridge (UK)	Sortenechtheit und -reinheit (Feld) Äußere Saatgutqualität (Labor)	230	22 564	18 051
Vicia	AGES Wien (A)	Sortenechtheit und -reinheit (Feld) Äußere Saatgutqualität	60	17 673	14 138
Medicago sativa (*)	ENSE Milano (I)	Sortenechtheit und -reinheit (Feld) Äußere Saatgutqualität (Labor)	50	4 500	3 600
Triticum aestivum (Frühjahrs-weizen)	NAK Emmeloord (NL)	Sortenechtheit und -reinheit (Feld) Äußere Saatgutqualität (Labor)	100	19 248	15 399
Zea mays	ENSE Milano (I)	Sortenechtheit und -reinheit (Feld) Äußere Saatgutqualität (Labor)	80	17 600	14 080
Solanum tuberosum	ENSE	Sortenechtheit und -reinheit, Pflanzengesundheit (Feld) Pflanzengesundheit (Ringfäule/Braun-fäule/Spindelknollen-virus) (Labor)	250	62 500	50 000

Tests und Versuche für 2004					
Art	Zuständige Stelle	Zu beurteilende Anforderungen	Anzahl Proben	Zuschussfähige Kosten (EUR)	Maximale finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft (entspricht 80 % der zuschussfähigen Kosten) (EUR)
Baumwolle	MIN.AGR.Thessaloniki (EL)	Sortenechtheit und -reinheit (Feld) Äußere Saatgutqualität Faserqualität (Labor)	60	26 242	20 993
Linum usitatissimum	NIAB Cambridge (UK)	Sortenechtheit und -reinheit (Feld) Äußere Saatgutqualität (Labor)	80	22 072	17 658
Papaver somniferum	AGES Wien (A)	Sortenechtheit und -reinheit (Feld) Äußere Saatgutqualität (Labor)	30	13 399	10 720
Allium Cepa, Allium porrum	ENSE Milano (I)	Sortenechtheit und -reinheit (Feld) Äußere Saatgutqualität (Labor)	50	11 250	9 000
Brassica oleracea	NAKT Roelofarends-veen (NL)	Sortenechtheit und -reinheit (Feld) Äußere Saatgutqualität (Labor)	70	48 986	39 189
Allium ascalonicum (Schalotte)	NAKT Roelofarends-veen (NL)	Sortenechtheit und -reinheit (Feld) Pflanzengesundheit (Labor)	70	32 646	26 117
	GNIS-SOC Paris (F)	Sortenechtheit und -reinheit (Feld) Pflanzengesundheit (Labor)	70	33 320	26 656
Vitis vinifera	ENTAV Le Grau du Roi (F)	Sortenechtheit und -reinheit (Feld) Pflanzengesundheit (Labor)	120	36 000	28 800
GESAMTKOSTEN				347 219	

Tests und Versuche für 2005					
Art	Zuständige Stelle	Zu beurteilende Anforderungen	Anzahl Proben	Zuschussfähige Kosten (Euro)	Maximale finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft (entspricht 80% der zuschussfähigen Kosten)
Beta (*)	ETSIA Madrid (E)	Sortenechtheit und -reinheit (Feld) Äußere Saatgutqualität (Labor)	100	23 511	18 809
Gramineae< (*)>	NIAB Cambridge (UK)	Sortenechtheit und -reinheit (Feld) Äußere Saatgutqualität (Labor)	230	22 098	17 678
Medicago sativa< (*)	ENSE Milano (I)	Sortenechtheit und -reinheit (Feld) Äußere Saatgutqualität (Labor)	50	6 500	5 200
GESAMTKOSTEN				41 687	

(*) Tests und Versuche mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr.